

Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn

## **Satzung über die Erhebung von Essensgeld**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 30.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Essensgeld beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Essenversorgung der Schüler der Kurt-von-Marval Grund- und Gemeinschaftsschule sowie der Kinder in den kommunalen Kindergärten und Krippen der Gemeinde Nordheim wird ein Essensgeld nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Höhe des Essensgeldes**

Die Essenpreise betragen je Mittagessen:

Schüler	3,00 EURO
Kindergärten und Krippen	3,00 EURO

Bei der Buchung einer ganztägigen Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe) wird zusätzlich pro Tag ein Verpflegungskostenanteil berechnet. Dieser beträgt pro Tag 0,50 Euro.

**Das Essensgeld wird im Folgemonat abgebucht.**

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Nordheim, den 3. Juli 2017

Schiek  
Bürgermeister